

Bau- und Verkehrsdirektion Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11 3013 Bern +41 31 633 38 11 info.awa@be.ch www.be.ch/awa

Merkblatt vom 16. April 2024

Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch Bemerkungen		Link
Generell			
Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen	AWA		X
Bauvorhaben auf belasteten Standorten	AWA		X
Grundstücksentwässerung			
Neu- und Umbauten mit ARA-Anschluss	Gemeinde		
Neu- und Umbauten/Umnutzungen ohne ARA-Anschluss	AWA		
Neu- und Umbauten von Kleinkläranlagen	AWA		
Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer 1)	Gemeinde		
Zimmereinbau mit Wasseranschluss	Gemeinde		
Einbau zusätzliche Dusche, Bad, WC (Installation mit Abwasserproduktion)	Gemeinde		
Wintergarten, Geräteschuppen, Personenunterstände (Bushaltestellen)	Gemeinde		
Autoabstellplatz, Auto- und Velounterstände	Gemeinde		
Einstellräume, Garagen und Einstellhallen mit und ohne Schmutzwasseranfall	Gemeinde		X
Private Schwimmbäder und Teiche	Gemeinde		X
Heizungen mit Kondensaten < 200 kW	Gemeinde		
Heizzentralen (Fernwärme) Altholzheizungen	AWA		
Friedhofanlagen	AWA		
Regenabwasserbehandlungsanlagen (Adsorber)	AWA		
Landwirtschaft / Tierhaltung (für das AWA als Bewilligungsbehörde ist Formu	ular 4.4 erforderlich)		
Neu- und Umbau Wohn- und/oder Ökonomieteil	AWA		X
Hofdüngeranlagen	AWA		X
Erdverlegte Gülledruckleitungen	AWA		X
Fahrsilos resp. Flachsilo, Siloballenlagerplätze	AWA		X
Hochsilos für Grünfutter	Gemeinde		
Einstellräume für Maschinen und Geräte, Neubau Milchkammer	AWA		X
Fahrzeugwaschplätze	AWA		^
Feldspritzenwaschplätze	AWA		X

Geschäft: 2021.BVD.8068 / Dok: 2174182

Bauv	vorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch	Bemerkungen:	Link
Laufhöfe		AWA		X
Weid	le- und Schattställe, Pferde-, Pony- und Schafställe	AWA		X
Geflü	igelhaltungen, gewerbliche Fischzuchtanlagen	AWA		
Tierp	pensionen	AWA		
Fisch	nzucht- und Aquakulturanlagen	AWA		X
Nots	chlachträume, Kadaversammelstellen	AWA		
Holzl	agerschuppen, Bienenhäuser usw. mit/ohne Wasseranschlüssen	Gemeinde		
Vers	ickerungsanlagen für Regenabwasser von:			
Wohn- und Landwirt- schaftszonen	Dachflächen mit: - Typ a (Versickerung mit Oberbodenpassage = humusierte Fläche) - Typ b (Versickerung ohne Oberbodenpassage)	Gemeinde Gemeinde		X
und Land	Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Fläche < 50 m² pro Versickerungsanlage)	Gemeinde		
nnd	Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Fläche > 50 m² pro Versickerungsanlage)	AWA	nur mit Adsorber	
ohn-		Gemeinde		X
Š	Begehbare Attikaflächen, Dachterrassen, Balkone	Gemeinde	nur Typ a zulässig	
	Vorplätze, Hauszufahrten, Parkplätze, Gemeinde- und Privatstrassen	Gemeinde	nur Typ a zulässig	
	ickerungsanlagen für Reinabwasser wie: nen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser ²⁾	Gemeinde		
Versi	ickerungsanlagen innerhalb Industrie- und Gewerbearealen	AWA		
Versi	ickerungsanlagen innerhalb Grundwasserschutzzonen	AWA		
Tiefe	nversickerung (Versickerung in Bohrungen)	AWA		
Indu	strie- und Gewerbebetriebe			
- indu	Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, bei denen entweder ustriell/gewerbliche Abwässer anfallen oder ssergefährdende Stoffe vorhanden sind ⁴⁾	AWA		
Abwa	asserbehandlungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen	AWA		
Fisch	nzuchtanlagen	AWA		
-	rung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und rialien	AWA		
Betri	ebe, welche der Störfallverordnung unterliegen	AWA		_
Druck	II-, Holzverarbeitende Betriebe, Betonfabriken, Malereien, Labors, kereien, Zahnarztpraxen, Chemisch Reinigungen, Schlachthöfe, ereien, Käsereien, Mikrobrauereien, Weinproduktion	AWA		
	gen, Autogewerbe, Betankungsplätze, Waschplätze, Lager- und ellplätze	AWA		X
Altsto	offhändler, Altmetall- und Autoabbruchbetriebe	AWA		X
Gewä	ächshäuser, Intensivkulturen, Gärtnereien, Gartenbau	AWA		X
Gros	se Fachmärkte (>5000m²)	AWA	Löschwasser	_
	stleistungsbetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer, wie zen, Versicherungen, Büros, Coiffeure etc.	Gemeinde		
	gewerbebetriebe, Bäckereien, Metzgereien (ohne Schlachtungen), heken, Drogerien, Arzt- und Tierarztpraxen	Gemeinde		

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch	Bemerkungen:	Link
Spezielles			
Kantonsstrassen (Entwässerung)	AWA		
Nationalstrassen, Bahnanlagen (Bundeskompetenz)	-	Fachbericht AWA	
Basis- und Detailerschliessungsstrassen	Gemeinde		
Bauten im Grundwasser, Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen ¹⁾ , Drainagen ¹⁾	AWA		X
Terrainveränderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben stehen (mit Ausnahme von kleinen Umgebungsarbeiten)	Neu: LANAT		
Kompostierungsanlagen > 100 t/a kompostierbare Abfälle, Feldrandkompostierung mit Aufbereitungsplatz, Holzlagerplätze	AWA		
Kompostierungsanlagen < 100 t/a kompostierbare Abfälle: Keine Gewässerschutzbewilligung, allenfalls Baubewilligung erforderlich	-		
Abfallsammelstelle mit Sonderabfälle 5) (nicht gewerblich)	AWA		X
Abfallsammelstelle ohne Sonderabfälle 5) (nicht gewerblich)	Gemeinde		
Versickerung von behandeltem Schmutzwasser	AWA		
Wasserversorgungsanlagen (Reservoire, Pumpwerke, Leitungen etc.)	AWA		
(Grund-) Wassernutzung ²⁾ z.B. Wärmepumpe, Kühlwasser, Gebrauchswasser	AWA	Bearbeitung / Konzession AWA	X
Erdwärmesonden	AWA		X
Sondierbohrungen	AWA		
Materialabbaustellen, Deponien – Errichtung und Betrieb	AWA		
Tankanlagen (Gewässerschutzbereich B = üB gem. GSchG)			
Gebindelager und Tankanlagen ab 450 Liter in Grundwasserschutzzone S3, Sh, Sm und Grundwasserschutzarealen	AWA		
Mittelgrosse Tankanlagen ≥ 2'000 Liter/pro Behälter, erdverlegte Tanks und Rohrleitungen in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu für Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A (entspricht WGK 2 und 3)	AWA		_
Grosstankanlagen (> 250'000 Liter/pro Behälter)	AWA		- X
Gebindelager ab 450 Liter und Tankanlagen ≤ 2'000 Liter/pro Behälter in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu und üB	Gemeinde	Meldepflicht 3)	-
Tankanlagen, Rohrleitungen und Gebindelager (ab 450) Liter im Gewässerschutzbereich üB	Gemeinde	Meldepflicht 3)	_
Sport- und Freizeitanlagen			
Golfanlagen, Campingplätze, Kunsteisbahnen	AWA		
Naturrasen-, Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze mit Versickerung	AWA		X
Naturrasen-, Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze ohne Versickerung im Gewässerschutzbereich üB	Gemeinde		
Gemeinschaftsbäder, öffentliche Schwimmbäder	AWA		X
Schiessanlagen	AWA		X
Reitplätze	AWA		
Beschneiungsanlagen	AWA	Konzession bei Wasserent- nahmen aus öffentlichen Gewässer	

Weitere Zuständigkeiten und Ergänzungen

<u>1</u>2

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie wird periodisch angepasst.

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte eine für die Gemeinde zuständige Fachperson des AWA, siehe Gemeindeliste mit den zuständigen Fachpersonen.

Die Einleitung von Wasser in ein Gewässer bedarf zusätzlich einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 Abs. 1 WBG; Art. 2a WBV) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 3 BGF).

- ²⁾ Die Nutzung von privatem Wasser (kleinere Quellen) oder öffentlichem Wasser aufgrund eines ehehaften Rechts, die das Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch verändert (z.B. Abkühlung durch eine Wärmepumpe), bedarf eine Bewilligung des AWA (Art. 5 WNG).
- 3) Meldepflicht des Eigentümers mittels Meldeformular an AWA und Gemeinde

serschutzzonen können von der Gemeinde beurteilt werden.

Х

- 4) Ab eine Lagermenge von 450 kg wassergefährdende Stoffe. Darunter handelt es sich um eine Kleinemenge, welche von der Gemeinde mit den g\u00e4ngigen Vorschriften bewilligt werden kann.
- Im Rahmen der öffentlichen Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z.B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser sowie andere Chemikalien und Gifte). Es ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA erforderlich.
 Bei Sammelstellen mit Speiseöl / Motorenöl ist die Zuständigkeit beim AWA. Kleinere Sammelstellen ohne wassergefährdende Stoffe und Speiseöl / Motorenöl (z.B. nur Papier, Karton, Glas, Hauskehrricht u.ä.) ausserhalb der Grundwas-

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind, ist das jeweilige Regierungsstatthalteramt.

Gemeinden dürfen jedoch insbesondere bei Umbauten und Renovationen eigener Gebäude Anschlüsse an die Kanalisation / ARA selber beurteilen und bewilligen.

Jeder Anschluss an eine öffentliche oder private Kanalisation bedarf der Zustimmung des Leitungseigentümers sowie einer Bewilligung der Gemeindebehörde.

Nach Durchführung des Anschlusses führt die Gemeindebehörde gestützt auf Art. 47 BewD eine Abnahme-kontrolle durch.

Angaben über die Gewässerschutzbereiche resp. Grundwasserschutzzonen sind in der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern zu finden

X